

10. Mai 2019

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)

Stellungnahme der DGSF zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags

Die Bundesregierung – unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat – plant auf Weisung des Bundesverfassungsgerichts Veränderungen bezüglich des Geschlechtseintrags. Vor dem Hintergrund langjähriger struktureller heteronormativer Diskriminierungstraditionen begrüßt die DGSF die Veränderungen der Gesetzeslage grundsätzlich. Die Anerkennung sexueller Rechte aller Menschen ist auch in Zusammenhang mit europäischen und UN-menschenrechtlichen Vertragsvereinbarungen, sowie zur Harmonisierung international rechtlich-administrativer Vorgehen dringend geboten.

Pluralistische Gesellschaften haben die Aufgabe, ein „gutes Leben“ für alle ihre Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Dies beinhaltet sowohl das Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung als auch die staatliche Verantwortung Rahmenbedingungen zu schaffen, nach denen die Freiheitsrechte des einzelnen bürgerlichen Subjekts gegenüber dem Staat weitestgehend gewahrt sind. Dies war in der Vergangenheit gerade für sexuelle und geschlechtliche Minoritäten nicht der Fall. Die lange Verfolgungstradition sexueller Minoritäten, wie bspw. von Homosexuellen in Form des § 175 StGB zeigen dies deutlich.

Neuere rechtlich-administrative Bestrebungen zeigen ein wachsendes Bewusstsein für das getane Unrecht an jenen Personenkreisen. Die DGSF sieht die Gefahr, dass mit dem neuen Gesetzentwurf, die bisherige Pathogenisierungspraxis von Trans*- und Inter*-Personen fortgeführt wird.

Die Bundesregierung bzw. die federführenden Ministerien planen, dass dem Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags die Bescheinigung über eine Beratung nach § 4 des Geschlechtsidentitätsberatungsgesetzes (Artikel 12 des Referentenentwurfs) beigefügt werden muss. Eine solche Beratungspflicht ist kritisch zu betrachten, da Beratungen als freiwillige Kooperationsmomente zwischen Ratsuchenden und Beratenden zu verstehen sind. Die durch die erzwungene Beratungspflicht auferlegten Machtdisparitäten gilt es grundsätzlich zu überdenken. Die Praxis zeigt jedoch, dass eine Beratung grundsätzlich von den Betroffenen als hilfreich erlebt wird.

Des Weiteren plant der Gesetzgeber, dass die beratende Person nach der Beratung eine begutachtende und prognostische Erklärung abgibt: „Sie hat sich in der Bescheinigung darüber zu erklären, ob sich die betroffene Person ernsthaft und dauerhaft einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfindet und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zu dem anderen oder keinem

Geschlecht nicht mehr ändern wird. Die Bescheinigung ist zu begründen“ (Artikel 12, § 4, Satz 2; Beratungsbescheinigung). Damit fordert der Gesetzgeber implizit, dass von Beraterinnen und Beratern eine psychologische/psychiatrische Diagnose gestellt wird. Trans*Geschlechtlichkeit ist jedoch nicht als Krankheit zu verstehen.

Die DGSF vertritt als Verband ein systemisch orientiertes Beratungsverständnis. Systemische Beratung kann eine Begleitung in einem Suchprozess sein und sie zeichnet sich dadurch aus, dass nicht jedes menschliche Leid als Krankheit verstanden wird. Zudem liegt ihr die Annahme zugrunde, dass die persönliche Entwicklung von Menschen sprunghaft geschehen kann und die Verantwortung für Entscheidungen immer dem Betroffenen obliegen muss. Systemische Beratung ist hinsichtlich des Beratungsziels also offen. So bleibt die Würde des zu Beratenden unangetastet, da die letztendliche Entscheidung dem subjektiven Selbstempfinden zugeschrieben wird und damit das Subjekt Selbstermächtigung erlangt.

Daher empfiehlt die DGSF grundsätzlich die Beratung anzubieten, für eine Übergangsphase beizubehalten und wie im Gesetzentwurf vorgesehen eine Evaluationsphase des Gesetzes abzuwarten. Eine wie in der bisherigen Fassung geforderte Begründungspflicht lehnt die DGSF grundsätzlich ab und schlägt vor, analog zum Schwangerschaftskonfliktgesetz die Beratung vorzuschreiben aber die letztendliche Entscheidung bei der jeweiligen Person zu belassen.

Dies entspricht den Grundsätzen humanistischer Überzeugungen der Selbstverantwortlichkeit des Menschen und stärkt letztlich das grundsätzliche Recht auf personelle Selbstbestimmung.

Dr. Björn Enno Hermans (Vorsitzender)

Dr. med. Filip Caby (stv. Vorsitzender)

Mirjam Faust, Stefan Hierholzer

für die DGSF-Fachgruppe Systemische Paar- und Sexualberatung

DGSF e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln; www.dgsf.org, info@dgsf.org

Über die DGSF

Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) verbindet Menschen und Institutionen, die systemisch arbeiten. Sie ist ein berufsübergreifender Fachverband für Systemische Therapie, Beratung, Supervision, Mediation, Coaching und Organisationsentwicklung mit mehr als 7.000 Mitgliedern.